

Betreuung/früher Vormundschaft

*Artikel von Hermann Mottweiler, ehrenamtlicher
Mitarbeiter im Fachteam Soziales.*

Haben Sie vorgesorgt?

Meistens kommt es unerwartet: Ein Herzinfarkt, ein Unfall, eine größere Operation, eine Krankheit und auf einmal können Sie nicht mehr aus eigener Kraft entscheiden und handeln. Wenn Sie in diesem Falle ihren eigenen Willen nicht mehr äußern können, muß, z.B.: wenn Sie in eine Operation einwilligen müssen, jemand für Sie entscheiden.

Oder kennen Sie vielleicht ältere Menschen, bei denen eine Mahnung nach der anderen ins Haus flattert, weil sie ihre eigene Situation nicht mehr überblicken?

Wenn Sie in solchen Fällen nicht vorgesorgt haben, geht die Sache zum Gericht. Eine Richterin oder ein Richter entscheiden dann, wer für Sie die Entscheidungen trifft. Unter Umständen kann dies eine wildfremde Person sein.

Dies alles können Sie vermeiden, wenn Sie vorgesorgt haben.

Das Problem: **Selbst Ehepartner und Verwandte können nicht automatisch Entscheidungen für Sie treffen, die rechtlich verbindlich sind. Das heißt keine Unterschrift für sie zu tätigen. Das ist nur möglich, wenn Sie ihnen eine eigene Vollmacht dazu ausgestellt haben.**

Von der Betreuung ist die sogenannte **Vorsorgevollmacht** zu unterscheiden. Eine solche kann jedoch nur erteilt werden, solange die betroffene Person voll geschäftsfähig ist. Bei Vorliegen einer Vollmacht kommt es in der Regel nicht zu einer (gewöhnlichen) Betreuungsanordnung. Denkbar wäre jedoch eine Kontrollbetreuung. Ein Kontrollbetreuer hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Bevollmächtigten zu überwachen.

Natürlich besteht auch bei der Vollmacht die Möglichkeit, diese auf einzelne Teilbereiche zu begrenzen. Wer bevollmächtigt wird, entscheidet alleine die vorsorgende Person. Die Auswahl sollte auf eine vertrauenswürdige Person fallen, welche sich für die Bewältigung der auf sie zu kommenden Aufgaben eignet.

Am 1. Januar 1992 ist das Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz - BtG) in Kraft getreten. Es hat erhebliche Verbesserungen für erwachsene Mitbürger und Mitbürgerinnen gebracht, die früher unter Vormundschaft oder Gebrechlichkeitspflegschaft standen. Betreuung als Rechtsfürsorge zum Wohl der betroffenen Menschen ist an die Stelle von Entmündigung, Vormundschaft für Erwachsene und Gebrechlichkeitspflegschaft getreten. Das Wesen der Betreuung besteht darin, dass für eine volljährige Person eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wird, der in einem genau festgelegten Umfang für sie handelt. Das Selbstbestimmungsrecht des betroffenen Menschen soll dabei gewahrt bleiben, soweit dies möglich und seinem Wohl zuträglich ist. Seine Wünsche sind in diesem Rahmen beachtlich.

Die rechtliche Betreuung

Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Dieser Betreuer kann aufgrund der erwähnten Hilfsbedürftigkeit Regelungen in der Gesundheits- und/oder Vermögenssorge, der Aufenthaltsbestimmung, beispielsweise einem Heimaufenthalt, der Geltendmachung von Ansprüchen auf Rente, Pflegegeld usw. treffen. Die ihm übertragenen Aufgaben sind dabei so zu erledigen, wie es dem Wohl des Betreuten entspricht. Hilfestellung erhalten betroffene Personen bei den örtlichen Betreuungsbehörden sowie den Betreuungsvereinen.

Betroffen sind Erwachsene, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können.

Viele der Betroffenen sind alte Menschen. Denn im Alter nimmt die Fähigkeit zu selbstbestimmtem Leben oft ab. Die Regelungen werden für sie zunehmend von Bedeutung sein. Die Betreuungsbehörden und -vereine beraten Betroffene und bieten Informationen und praktische Hilfen zu Vollmachten und Betreuungsverfügungen.

Das Betreuungsrecht regelt die rechtliche Hilfe und Fürsorge für einen Erwachsenen, der aus Krankheits- oder Altersgründen seine Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann. Dem Hilfebedürftigen kann ein Betreuer zur Seite gestellt werden, der alle Aufgaben eines durch richterlichen Beschluss festgelegten Aufgabenbereichs regelt. Dies wird nur dann erforderlich, wenn der Betroffene nicht mit einer Vorsorgevollmacht für den Fall seiner Hilfsbedürftigkeit selbst vorgesorgt hat.

Bei der rechtlichen Betreuung handelt es sich entgegen eines weit verbreiteten Irrglaubens nicht um eine Entmündigung, sondern vielmehr um eine Art Unterstützung der betroffenen Person.

Wenn man in die Situation kommt, seine Angelegenheiten nicht mehr selbstständig regeln zu können, kann es zu einer Betreuungsanordnung durch das Betreuungsgericht kommen. Die Ursachen hierfür sind nicht immer vorhersehbar: Ganz plötzlich kann zum Beispiel ein Schlaganfall oder ein Unfall einem Menschen das Leben immens erschweren.

Die Betreuungsanordnung kann sich hierbei sowohl auf alle (persönlichen und finanziellen) Angelegenheiten als auch auf einzelne Teilbereiche beziehen. Hierbei kommt es stets darauf an, in welchen Bereichen die betroffene Person Hilfe benötigt.

Bereiche oder Aufgaben

Haben Sie bestimmte Bereiche an den Bevollmächtigten abgegeben, entscheidet der Bevollmächtigte für Sie. Diese Bereiche können Sie an Ihren Bevollmächtigten abgeben:

Bereich	Der Bevollmächtigte hat zum Beispiel die Berechtigung
Vermögensverwaltung, Rechtsgeschäfte in Vermögensangelegenheiten	Ihr Konto zu führen, Ihre Rechnungen zu bezahlen, Ihr Haus oder Ihre Wohnung zu verkaufen.
Gesundheitssorge	das Krankenhaus, den Arzt oder den Pflegedienst auszuwählen, Ihre Krankenakten zu lesen, Untersuchungen und Behandlungen zu erlauben, wie zum Beispiel: Blutabnahme, Impfung, das Anlegen einer Magensonde, Computertomografie.
Aufenthalt- und Wohnungsangelegenheiten	zu entscheiden, ob Sie in einem Pflegeheim oder Zuhause versorgt werden oder wer in Ihrer Wohnung leben darf.
Post- und Fernmeldeverkehr	Ihre Post oder Ihre E-Mails zu lesen, einen Telefon- oder Handy-Vertrag in Ihrem Namen abzuschließen oder zu kündigen.

Behörden, Gerichte einen Anwalt für Sie zu bestellen, einen Ausweis zu beantragen, Sie bei der Rentenversicherung zu vertreten.
Todesfall zu entscheiden, wie oder wo Sie beerdigt werden sollen.

Bestimmte Bereiche können Sie nicht an den Bevollmächtigten abgeben. Zum Beispiel, ob Sie in ein geschlossenes Pflegeheim ziehen oder ob Sie Beruhigungsmedikamente erhalten sollen. Dies sind sogenannte freiheitsentziehende Maßnahmen.

Diese Entscheidungen muss ein Gericht fällen.

Auf die Geschäftsfähigkeit der betroffenen Person hat die bloße Betreuungsanordnung keinen Einfluss. Es gibt jedoch in Ausnahmefällen die Möglichkeit, dass die Geschäftsfähigkeit des Betreuten durch einen sogenannten Einwilligungsvorbehalt beschränkt wird. Ist zum Beispiel in dem Bereich der Vermögenssorge ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, kann der Betroffene nur mit Einwilligung seines Betreuers wirksam Verträge abschließen.

Jeder kann eine rechtliche Betreuung beantragen oder auch anregen, auch der Hilfesuchende selbst. Zuständig ist in der Regel das Betreuungsgericht, in dessen Bezirk der gewöhnliche Aufenthalt des Betroffenen liegt.

Als Betreuer kommen vorrangig ehrenamtlich Engagierte in Frage. Dies können u. a. Familienangehörige oder Freunde der jeweiligen Person sein. Sollte kein geeigneter Ehrenamtler zur Verfügung stehen, wird die Betreuung in aller Regel durch einen Berufs- oder Vereinsbetreuer geführt. Die betroffene Person kann im Rahmen einer Betreuungsverfügung einen Betreuer ihrer Wahl bestimmen.

Der Betreuer vertritt den Betroffenen innerhalb der ihm übertragenen Aufgabenkreise. Das Betreueramt wird eigenverantwortlich geführt. Oberster Maßstab ist hierbei das Wohl des Betroffenen.

Unter welchen Voraussetzungen wird eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt?

Eine Betreuerin oder ein Betreuer kann nur bestellt werden, wenn bei der betroffenen Person eine Hilfsbedürftigkeit vorliegt, die auf einer der folgenden im Gesetz (§ 1896 Abs. 1 BGB) genannten Krankheiten oder Behinderungen beruht:

- **Psychische Krankheiten**

Hierzu gehören alle körperlich nicht begründbaren seelischen Erkrankungen; ferner seelische Störungen, die körperliche Ursachen haben, beispielsweise als Folge von Krankheiten (z. B. einer Hirnhautentzündung) oder von Verletzungen des Gehirns. Auch Abhängigkeitserkrankungen (Sucht) können bei entsprechendem Schweregrad psychische Krankheiten sein. Dasselbe gilt schließlich für Neurosen oder Persönlichkeitsstörungen („Psychopathien“).

- **Geistige Behinderungen**

Hierunter fallen die angeborenen sowie die während der Geburt oder durch frühkindliche Hirnschädigung erworbenen Intelligenzdefekte verschiedener Schweregrade.

- **Seelische Behinderungen**

Dies sind bleibende psychische Beeinträchtigungen, die als Folge von psychischen Erkrankungen entstanden sind. Auch die geistigen Auswirkungen des Altersabbaus werden hierzu gerechnet.

Körperliche Behinderungen

Auch körperliche Behinderungen können Anlass für die Bestellung einer oder eines Betreuers sein, allerdings nur, soweit sie die Fähigkeit zur Besorgung der eigenen Angelegenheiten wenigstens teilweise aufheben oder wesentlich behindern. Dies kann etwa bei dauernder Bewegungsunfähigkeit der Fall sein.

Zu der Krankheit oder Behinderung muss ein Fürsorgebedürfnis hinzutreten: Eine Betreuerin oder ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn die Betroffene Person auf Grund dieser Krankheit oder Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht zu besorgen vermag. Es kann sich dabei etwa um Vermögens-, Renten- oder Wohnungsprobleme, aber auch um Fragen der Gesundheitsfürsorge oder des Aufenthalts handeln.

Grundsatz der Erforderlichkeit bei der Betreuerbestellung

Die Betreuung stellt eine wichtige Hilfe für die Betroffenen dar. Sie kann von ihnen aber auch als Eingriff empfunden werden, zumal wenn sie mit der Bestellung nicht einverstanden sind. Gegen den Willen der Betroffenen, sofern sie diesen frei bilden kann, darf eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht bestellt

werden (§ 1896 Abs. 1a BGB). Für alle Bereiche des Betreuungsrechts gilt außerdem der Grundsatz der Erforderlichkeit. Dieser bezieht sich

- auf das „Ob“ einer Betreuerbestellung,
- auf den Umfang des Aufgabenkreises der Betreuerin oder des Betreuers,
- auf die Auswirkungen der gerichtlichen Maßnahme,
- auf die Dauer der Betreuerbestellung.

Notwendigkeit der Betreuung

Eine Betreuerin oder ein Betreuer wird nur bestellt, wenn dies notwendig ist, weil eine Person ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr besorgen kann. Dabei muss zunächst festgestellt werden, ob nicht Hilfsmöglichkeiten tatsächlicher Art vorhanden oder ausreichend sind, insbesondere die Unterstützung durch Familienangehörige, Bekannte oder soziale Dienste. Solche Hilfen sind vorrangig.

Wichtig:

Wenn es nur darum geht, dass jemand rein tatsächliche Angelegenheiten nicht mehr selbständig besorgen kann (etwa seinen Haushalt nicht mehr führen, die Wohnung nicht mehr verlassen usw.), so rechtfertigt dies in der Regel nicht die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers. Hier wird es normalerweise auf ganz praktische Hilfen ankommen (z. B. Sauberhalten der Wohnung, Versorgung mit Essen), für die man keinen gesetzlichen Vertreter braucht. Wenn darüber hinaus eine rechtsgeschäftliche Vertretung der betroffenen Person notwendig ist, reichen solche Hilfen nicht aus. Hier ist dann die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers notwendig.

Eine Betreuerin oder einen Betreuer braucht auch derjenige nicht, der eine andere Person selbst bevollmächtigen kann und will oder bereits früher bevollmächtigt hat. Das gilt nicht nur in Vermögensangelegenheiten, sondern auch für alle anderen Bereiche, etwa die Gesundheitsangelegenheiten oder Fragen des Aufenthalts. Jeder kann in gesunden Tagen vorausschauend für den Fall der eventuell später eintretenden Betreuungsbedürftigkeit einer Person seines Vertrauens die Wahrnehmung einzelner oder aller Angelegenheiten übertragen.

Wo sollte die Verfügung aufbewahrt werden?

Die Betreuungsverfügung sollte an einem Ort liegen, den man leicht erreichen kann. Zum Beispiel in einer Schublade im Schrank oder im Schreibtisch. Am besten Sie sagen einer Person, der Sie vertrauen, wo die Betreuungsverfügung liegt. Sie können auch eine Notiz in Ihrem Geldbeutel hinterlegen, wo Sie die Betreuungsverfügung hingelegt haben. Denn nur wenn das Betreuungsgericht die Betreuungsverfügung kennt, kann das Gericht entsprechend entscheiden.

Wenn Sie ganz sicher gehen wollen, können Sie sich beim zentralen Vorsorgeregister der Bundes-Notar-Kammer oder bei Ihrem örtlichen Betreuungsgericht registrieren. Dort hinterlassen Sie eine Notiz, dass Sie eine Betreuungsverfügung geschrieben haben. Sie können dort auch angeben, wo Sie die Betreuungsverfügung hinterlegt haben. Sinnvoll ist es eine Kopie dieser Verfügung dort zu hinterlegen. Das Betreuungsgericht prüft beim Vorsorgeregister, ob Sie eine Notiz zu Ihrer Betreuungsverfügung hinterlegt haben. Die Registrierung beim Vorsorgeregister kostet eine kleine Gebühr.

Umfang der Betreuung

Betreuerin oder Betreuer dürfen nur für die Aufgabenkreise bestellt werden, in denen eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist (§ 1896 Abs. 2 BGB).

Bereiche, die die Betroffenen eigenständig erledigen können, dürfen den Betreuern nicht übertragen werden. Was die Betreuten noch selbst tun können und wofür sie einen gesetzlichen Vertreter benötigen, wird im gerichtlichen Verfahren festgestellt.

Auswirkungen der Betreuung

Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers ist keine Entrenchung. Sie hat nicht zur Folge, dass der oder die Betreute geschäftsunfähig wird. Die Wirksamkeit der von ihm abgegebenen Erklärungen beurteilt sich wie bei allen anderen Personen alleine danach, ob er deren Wesen, Bedeutung und Tragweite einsehen und sein Handeln danach ausrichten kann. In vielen Fällen wird eine solche Einsicht allerdings nicht mehr vorhanden sein. Dann ist der oder die Betreute „im natürlichen Sinne“ – unabhängig von der Betreuerbestellung geschäftsunfähig (§ 104 Nr. 2 BGB).

Einwilligungsvorbehalt

Von dem Grundsatz, dass das Betreuungsrecht keinen Einfluss auf die rechtliche Handlungsfähigkeit der Betroffenen hat, gibt es eine wichtige Ausnahme: Wenn das Gericht für einzelne Aufgabenkreise einen Einwilligungsvorbehalt angeordnet hat, tritt hierdurch eine Beschränkung der Teilnahme am Rechtsverkehr ein.

Die Betroffenen brauchen dann (von gewissen Ausnahmen, wie etwa bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens, abgesehen) die Einwilligung ihrer Betreuerin oder ihres Betreuers. Einen Einwilligungsvorbehalt ordnet das Gericht an, wenn die erhebliche Gefahr besteht, dass der betreute Mensch sich selbst oder sein Vermögen schädigt. Die Maßnahme dient damit in erster Linie dem Schutz des oder der Betreuten vor uneinsichtiger Selbstschädigung. Ein Einwilligungsvorbehalt kann z. B. auch angeordnet werden, um zu verhindern, dass die oder der Betreute an nachteiligen Geschäften festhalten muss, weil im Einzelfall der ihm obliegende Nachweis der Geschäftsunfähigkeit nicht gelingt.

Dauer der Betreuung

Die Betreuerbestellung und die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts dürfen nicht länger als notwendig dauern. Das Gesetz schreibt deshalb ausdrücklich vor, dass die Betreuung aufzuheben ist, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Die beteiligten Personen, insbesondere der oder die Betreute und die Betreuerin oder der Betreuer, haben daher jederzeit die Möglichkeit, dem Betreuungsgericht den Wegfall der Betreuungsbedürftigkeit mitzuteilen und so auf eine Aufhebung der Betreuung hinzuwirken. Ferner wird bereits in die gerichtliche Entscheidung das Datum des Tages aufgenommen, an dem das Gericht die getroffene Maßnahme überprüft haben muss. Spätestens nach sieben Jahren muss über die Aufhebung oder Verlängerung entschieden werden.

Beendigung der Betreuung:

Die Betreuung endet entweder durch Tod des Betreuten oder Aufhebung der Betreuung.

Insbesondere bei Tod des Betreuten erlischt das Betreueramt auch mit dem Tod des Betreuten. Somit hat der Betreuer grundsätzlich keinerlei Pflichten und keine Rechte mehr diesbezüglich (insbesondere auch kein Recht mehr über die Konten des Verstorbenen zu verfügen). Nach Eintritt des Todes des Betreuten entfällt die Berechtigung und die Verpflichtung des Betreuers, über das Vermögen des Betreuten zu verwalten, Verfügungen zu treffen und Rechtsgeschäfte abzuschließen. Alle Rechte und Pflichten des Betreuten stehen nunmehr dem Erben oder der Erbengemeinschaft zu.